

# BEITRAGSORDNUNG FÜR DEN TRAGER VERBAND DEUTSCHLAND E.V.

GÜLTIG AB 01.01.2017

## §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

## §2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## §3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt laut §5 unserer Satzung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
2. Der Vorstand legt in Absprache mit dem Lehrkörper und/oder der Kursorganisation die Gebühren fest.
3. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekanntgemacht. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.
4. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 15. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
5. Die festgesetzten Gebühren gelten ab dem 01. Januar des folgenden Jahres in dem der Beschluss gefasst wurde.

1

## §4 Beiträge und Gebühren

1. Die beschlossenen Beiträge gelten für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
2. Die beschlossenen Gebühren gelten für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Gibt es keinen neuen Beschluss des Vorstandes nach Absprache mit Lehrkörper und/oder Kursorganisation, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
4. Erfolgt der Beitritt bis zum 01.10. eines Jahres, so ist der Beitrag im laufenden Jahr zu entrichten. Erfolgt der Beitritt nach dem 01.10. eines Jahres, ist der Beitrag erst im Folgejahr fällig.
5. Alle Beiträge des Vereins sind, sofern sie nicht per Lastschrift eingezogen werden, auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Bank: GLS Bank                      IBAN: DE29 4306 0967 6014 1198 00                      BIC: GENODEM1GLS

6. Alle Gebühren, die die Kurse betreffen, sind auf das Kurskonto des Vereins zu zahlen.

Bank: GLS Bank                      IBAN: DE72 4306 0967 6014 1198 02                      BIC: GENODEM1GLS

7. Gebühren für die Pflicht-Tutorials sind an den Tutor direkt zu entrichten

## § 5 Härteklausele

1. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
2. Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

## § 6 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben.
2. Abweichungen sind bei der Geschäftsführung schriftlich zu beantragen und werden von dieser entschieden
3. Der Kontoinhaber hat für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
4. Kosten für die Rückgabe der Lastschrift aufgrund unzureichender Deckung und/oder falscher Kontoangaben, trägt das Mitglied. Das Mitglied erteilt eine Einzugsermächtigung für sein Konto.

## § 7 Säumnis

1. Zahlt ein Mitglied länger als 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht, kann der Vorstand laut §4, Abs. 6 unserer Satzung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Begründung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von 6 Wochen Berufung eingelegt werden, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die Ethikkommission.

Eine Entscheidung muss innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Berufung fallen. Mitgliedsrechte ruhen während des Schlichtungsverfahrens.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## § 8 Spendenbescheinigung

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhalten Mitglieder eine Spendenbescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge in Form eines vereinfachten Spendennachweises.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden in Form eines vereinfachten Spendennachweises.

# BEITRAGSORDNUNG FÜR DEN TRAGER VERBAND DEUTSCHLAND E.V.

GÜLTIG AB 01.01.2017

## Anlage A

### Mitgliedsbeiträge:

ordentliche Mitglieder ab Praktiker-Status	140,00 €/Jahr oder 12,50 €/Monat
ordentliche Mitglieder mit Studenten-Status	100,00 €/Jahr oder 9,50 €/Monat
Fördermitglieder	40,00 €/Jahr

Bearbeitungsgebühr für PRAKTIKER Anerkennung 20,00 €

Erfolgt die Anerkennung zum PRAKTIKER bis zum 01.10. eines Jahres, so ist die Differenz zwischen Studenten- und Praktikerbeitrag im laufenden Jahr zu entrichten. Erfolgt die Anerkennung nach dem 01.10. eines Jahres, ist der PRAKTIKER Beitrag erst ab dem Folgejahr fällig.

### Kursgebühren, wenn der TVD der Veranstalter ist:

Kurstag:	120,00 € ab 16 Wochen vor Kurstag
Kurstag Frühbucher:	110,00 € gilt bis 17. Woche vor Kurstag
Kurstag Wiederholer:	60,00 €; kein Frühbucherpreis
Die Kurse während der Ausbildung (Level 1-3, MENTASTICS, Anatomie) können zum halben Preis wiederholt werden. Level 4 kann innerhalb von 2 Jahren zum halben Preis wiederholt werden. Alle anderen Kurse sind regulär zu bezahlen.	
Workshop:	in Anlehnung an Kurstag, kann variieren, wird von Kursorganisation kalkuliert
Fortbildungstag im Rahmen der MV	00,00 €
Fortbildungstag ohne MV-Teilnahme	25,00 €
Supervision:	100,00 €/Tag
Zusatzgebühr/Kurstag für Fördermitglieder*:	20,00 €

Verwaltungsgebühr bei Anmeldung ab der 2. Woche vor Kursbeginn: 50,00 €, je nach Aufwand

Stornogebühr bis 10 Wochen vor Kursbeginn: 35,00 €

später als 10 Wochen vor Kursbeginn und bei Nichterscheinen: volle Kursgebühr

**Pflicht-Tutorials in der Ausbildung und für 2 jährliche Erneuerung:** 50,00 €/h an Tutor

**Einführungsveranstaltungen und offene Kurse:** werden vom jeweiligen Veranstalter festgelegt.

\*Fördermitglieder können, falls sie schon stimmberechtigtes Mitglied im TVD waren, entsprechend ihres Ausbildungsstatus an allen TRAGER Kursen in Deutschland teilnehmen. Bei Wiedereintritt als Praktiker oder Student in den TVD im gleichen Jahr wird der Betrag mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet.